

## Taxordnung Alterszentrum Frohmann

Diese Taxordnung bildet mit dem Vertrag einen integrierenden Bestandteil.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Geltung

Diese Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner sämtlicher durch das Alterszentrum Frohmann betriebener Institutionen. Es gelten dabei folgende Aufenthaltsarten:

| Aufenthaltsart            | Tarifart  | Dauer                    | Bemerkung  |
|---------------------------|-----------|--------------------------|--|
| Alterswohnen mit Service  | ambulant  | unbefristet              |  |
| Ferienaufenthalt          | stationär | befristet > 24 Stunden   |  |
| Überbrückungspflege       | stationär | befristet, max. 3 Monate | z.B. Pflegenotfall, Ziel Rückkehr nach Hause                         |
| Langzeitaufenthalt        | stationär | unbefristeter Aufenthalt |  |
| Akut- und Übergangspflege | stationär | max. 14 Tage             | Ziel Rückkehr nach Hause, im Anschluss an Akutspital mit Arztzeugnis |

#### 1.2 Depot

Für einen Langzeitaufenthalt bzw. sowie beim Alterswohnen mit Service ist ein unverzinsliches Depot im Umfang gemäss Ziff. 2.4 dieser Taxordnung zu bezahlen. Die Institution führt zu diesem Zweck ein spezielles Bankkonto, auf welchem die von den Bewohnern geleisteten Depots einbezahlt sind. Der/Die Bewohnende erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Beendigung des Pensionsvertrags noch offenstehende Verpflichtungen gegenüber der Institution mit dem Depot verrechnet werden dürfen. Ein dann noch bestehender Restbetrag wird nach Rechtskraft der Endabrechnung den anspruchsberechtigten Personen rückvergütet.

Beim Vorliegen einer umfassenden Kostengutsprache durch die zuständige Wohngemeinde kann auf Antrag auf die Leistungen eines Depots verzichtet werden.

Bei einem Ferien- oder anderen kurzfristigen Aufenthalt ist die Institution berechtigt, ein unverzinsliches Depot in der Höhe der voraussichtlichen Taxen für die Dauer des geplanten Aufenthalts zu fordern.

#### 1.3 Verrechnung der Aufenthaltstage

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten.

Bei einem Urlaubsaufenthalt ausserhalb der Institution werden die ersten zwei Tage voll und für die nachfolgenden Tage noch eine um CHF 12.00 reduzierte Pensionstaxe gemäss der aktuell gültigen Taxordnung der Institution in Rechnung gestellt, gegebenenfalls zuzüglich des Komfortzuschlags für 1er-Zimmer. Bei einem Spitalaufenthalt erfolgt die Reduktion von CHF 12.00 ab dem ersten Tag. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe wird beim Urlaubsaufenthalt nur am Abreise- und Rückkehrtag in Rechnung gestellt.

## 1.4 Rechnungstellung

Die regelmässig anfallenden Kosten werden detailliert in Rechnung gestellt. Sie sind unterteilt in Pensionstarif, Betreuungstarif und eigener Anteil Pflegekosten, Zuschläge für Komfortzuschlag 1er-Zimmer und erbrachte Nebenleistungen für den persönlichen Bedarf.

Nebenkosten wie auch Kosten für den Arzt, Medikamente und Therapien werden, sofern sie nicht direkt von der Krankenversicherung bezahlt werden, dem Bewohner/der Bewohnerin in Rechnung gestellt.

Die Pflgetarife sowie die Nebenleistungen gelten als Pflichtleistungen der allgemeinen Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und werden, wenn möglich, direkt zu Lasten des Krankenversicherers abgerechnet. Sollte der Krankenversicherer einzelne oder die gesamte Leistung aus irgendwelchen Gründen nicht übernehmen, so werden die Kosten direkt dem/der Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Der/Die Bewohnende verpflichtet sich, die ihm/ihr in Rechnung gestellten Taxen innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Sollte der/die Bewohnende mit der Rechnungstellung oder der Festlegung der Tarife nicht einverstanden sein, so hat er/sie innert 20 Tagen nach Empfang der Rechnung unter Angabe von detaillierten Gründen die Möglichkeit, diese zu rügen. Erfolgt innert dieser Frist keine Beanstandung, so gilt die Rechnung als genehmigt.

## 2. Taxen stationäre Aufenthalte

### 2.1 Pensionstaxen

#### 2.1.1. Für Bewohner Frohmatt (Wädenswil) – Haus Berg / See / Tal

|  |            |
|--|------------|
| Pensionstaxe Wohngruppen Haus See                  | CHF 160.00 |
| Komfortzuschlag 1er-Zimmer (Wohngruppen Hause See) | CHF 35.00  |
| Pensionstaxen Wohngruppen Haus Berg                | CHF 125.00 |
| Komfortzuschlag 1er-Zimmer (Wohngruppen Haus Berg) | CHF 45.00  |
| Pensionstaxe Betreutes Wohnen                      | CHF 135.00 |

#### 2.1.2. Für Bewohner Frohmatt (Schönenberg) – Haus Stollenweid

|   |            |
|---|------------|
| Für Doppelzimmer betreutes Wohnen / Pflegebereich | CHF 80.00  |
| Für Einzelzimmer betreutes Wohnen / Pflegebereich | CHF 115.00 |

### 2.2 Betreuungstaxen

#### 2.2.1 Für Bewohner im Heim Frohmatt

|  |           |
|--|-----------|
| Betreuungstaxe Wohngruppe für Menschen mit Demenz              | CHF 80.00 |
| Betreuungstaxe Wohngruppe für Menschen mit Pflegebedürftigkeit | CHF 60.00 |
| Betreuungstaxe Betreutes Wohnen (ausgenommen PA0*)             | CHF 40.00 |
| Betreuungstaxe Betreutes Wohnen (PA0*)                         | CHF 25.00 |

\*siehe Punkt 2.3: RUG-Originalgruppen

## 2.2.2. Für Bewohner im Haus Stollenweid

Für die Bewohner des Hauses Stollenweid gilt eine einheitliche Betreuungstaxe von CHF 30.00 pro Tag.

## 2.3 Pflorgetaxen nach RAI/RUG und MiGeL-Pauschale

| Tarifstufe CH | RUG Originalgruppen          | Normkosten / Tag | MiGeL-Pauschale pro Tag | Beitrag Krankenversicherung CHF | Anteil Bewohnende CHF | Anteil Wohn-gemeinde CHF |
|---------------|------------------------------|------------------|-------------------------|---------------------------------|-----------------------|--------------------------|
| 1-a           | PA0                          | 15.60            | 0.00                    | 9.60                            | 6.00                  | 0.00                     |
| 2-b           | PA1                          | 45.45            | 0.15                    | 19.20                           | 23.00                 | 3.10                     |
| 3-c           | BA1, PA2                     | 75.50            | 0.50                    | 28.80                           | 23.00                 | 23.20                    |
| 4-d           | IA1, BA2, PB1, PB2           | 105.70           | 0.95                    | 38.40                           | 23.00                 | 43.35                    |
| 5-e           | BB1, CA1, IB1, PC1           | 136.00           | 1.55                    | 48.00                           | 23.00                 | 63.45                    |
| 6-f           | BB2, PC2, IA2                | 166.45           | 2.30                    | 57.60                           | 23.00                 | 83.55                    |
| 7-g           | IB2, CA2, PD1                | 197.05           | 3.20                    | 67.20                           | 23.00                 | 103.65                   |
| 8-h           | PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA | 227.85           | 4.30                    | 76.80                           | 23.00                 | 123.75                   |
| 9-i           | RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2 | 258.80           | 5.50                    | 86.40                           | 23.00                 | 143.90                   |
| 10-j          | SE1, PE2                     | 289.90           | 6.90                    | 96.00                           | 23.00                 | 164.00                   |
| 11-k          | SSC                          | 321.10           | 8.40                    | 105.60                          | 23.00                 | 184.10                   |
| 12-l          | RMC, SE2, SE3                | 352.50           | 10.10                   | 115.20                          | 23.00                 | 204.20                   |

In den oben pro Pflegebedarfsstufe ausgewiesenen Normkosten pro Pflgetag sind die pauschalen MiGeL-Zuschläge gemäss Empfehlung Curaviva Kanton Zürich dazu addiert. Die Pauschalen für MiGeL-Materialien (z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial, Sauerstofftherapien etc.) werden direkt den Wohn-gemeinden in Rechnung gestellt.

## 2.4 Sonstige Taxen

| Bezeichnung                          | Ansatz            | Kosten CHF |
|--------------------------------------|-------------------|------------|
| Einzugsgebühr                        | pauschal          | 600.00     |
| Auszugsgebühr                        | pauschal          | 300.00     |
| Anmeldegebühr Warteliste             | pauschal          | 30.00      |
| Depot Alterswohnungen mit Service    | 3-fache Grundtaxe |            |
| Depot                                | pauschal          | 6'000.00   |
| Abklärung Triage                     | pro Tag           | 15.00      |
| Wäschebezeichnung                    | pro 10 Stück      | 8.90       |
| Miete Rollator                       | pro Tag           | 0.70       |
| Miete Rollstuhl                      | pro Tag           | 0.90       |
| Miete Pflegerollstuhl                | pro Tag           | 1.70       |
| Miete Telefonanschluss               | pro Tag           | 0.90       |
| Miete Telefonanschluss inkl. Apparat | pro Tag           | 1.20       |
| Miete Pflegebett (Tarifstufe CH 1-3) | pro Tag           | 1.70       |
| Verwaltung des Taschengeldes         | pro Tag           | 0.90       |
| Zimmerservice aus Komfortgründen     | pro Mahlzeit      | 8.00       |

|  |            |        |
|--|------------|--------|
| Paket „Palliative Betreuung“   | pauschal   | 400.00 |
| Schlussreinigung   | pauschal   | 200.00 |
| Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (z.B. Reinigung)                                      | pro Stunde | 55.00  |
| Extra-Dienstleistungen Pflege- und Betreuung (z.B. Medikamente richten aus Komfortgründen) | pro Stunde | 75.00  |
| Fahrten mit Bewohner   | pro km     | 1.00   |
| Technische Dienstleistungen (z.B. spezielle Reparaturen)                                   | pro Stunde | 55.00  |

### 3. Grundtaxen Alterswohnen mit Service

- 1-Zimmer-Alterswohnung mit Service C25, 49.2 m<sup>2</sup> pro Monat CHF 1'600.00
- 1-Zimmer-Alterswohnung mit Service D22, 42.4 m<sup>2</sup> pro Monat CHF 1'450.00
- 2-Zimmer-Alterswohnung mit Service C28, 53.5 m<sup>2</sup> pro Monat CHF 1'700.00
- 2-Zimmer-Alterswohnung mit Service D21, 71.4 m<sup>2</sup> pro Monat CHF 1'950.00
- 2-Zimmer-Alterswohnung mit Service D25, 70.1 m<sup>2</sup> pro Monat CHF 1'900.00

Umfang und Preise der Serviceleistungen können dem Leistungsübersichts- und Preisblatt «Alterswohnen mit Service» entnommen werden.

### 4. Regelung beim Bezug von Ergänzungsleistungen

In der Regel reichen die Ergänzungsleistungen nicht aus, um den Komfortzuschlag für ein 1er-Zimmer zu decken. Die Finanzierung des Zuschlags durch Dritte kann schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen stehen komfortable 2-Bett-Zimmer zur Verfügung. Für detaillierte Informationen zu den Ergänzungsleistungen wenden Sie sich bitte an die Sozialabteilung Ihrer Wohngemeinde.

### 5. Definition des Leistungsumfangs

#### 5.1 Pensionstaxen

Dieser deckt die Unterkunft mit Bett in einem Mehrbettzimmer inkl. Zimmerreinigung, Bettwäsche, Reinigung der persönlichen Wäsche sowie die Verpflegung.

#### 5.2 Betreuungstaxen

Betreuungsleistungen umfassen insbesondere:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben ins Alterszentrum
- Gestaltung der Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit
- Kommunikation im Alltag
- Koordination mit verschiedenen an der Betreuung involvierten Dienste (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien etc.)
- Unterstützung im alltäglichen wie Postsendungen, Zahlungsverkehr etc.
- Aktivierung und Betreuung
- Freizeitgestaltung
- Benutzung des Fitness- und Therapieraums inkl. Physiotherapie
- Nutzung des Snoezelenangebots am Standort Wädenswil

### 5.3 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden separat bzw. nach Aufwand verrechnet und umfasst unter anderem folgende Punkte:

- Gutachten und Behandlungen
- zusätzlich Getränke
- Konsumation in Cafeteria
- Coiffure, Pedicure
- Taschengeld
- Telefongesprächstarife
- Transporte
- Unterhalt von Kleidern, Schuhen etc.

Die Geschäftsleitung setzt die Preise für Zusatzleistungen fest.

## 6. Kündigung

Dieser Vertrag endet nicht mit dem Eintritt der Urteils- bzw. Handelsunfähigkeit der/des Bewohnenden. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen (bei betreutem Wohnen sowie Wohngruppe für Menschen mit Demenz), resp. 14 Tagen (Wohngruppe für Menschen mit Pflegebedürftigkeit) schriftlich gekündigt werden. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person ausgesprochen werden. Bei einer Überbrückungspflege sowie bei Kurzaufenthalter kann der Vertrag mündlich oder schriftlich 7 Tage im Voraus gekündigt werden. Die Kündigungsfrist der Alterswohnungen mit Service beträgt 3 Monate.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 30 Tagen (bei betreutem Wohnen und Wohngruppen für Menschen mit Demenz), von 14 Tagen (Bewohnern in Wohngruppen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit), von 7 Tagen (bei Kurzaufenthalt- und Überbrückungspflege) sowie ohne Einhaltung einer Frist (bei Tag- und Nachtbetreuung) nach dem Todestag. Bei den Alterswohnungen mit Service erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 3 Monaten.

Die Pensionstaxe (unter Abzug der Verpflegungskosten von CHF 12.00) ist während den obgenannten Kündigungsfristen zu bezahlen. Nachfolgend sind die Weiterverrechnungen übersichtlich gelistet:

|   |          |
|---|----------|
| Betreutes Wohnen                                | 30 Tage  |
| Wohngruppe für Menschen mit Demenz              | 30 Tage  |
| Wohngruppe für Menschen mit Pflegebedürftigkeit | 14 Tage  |
| Kurzaufenthalt/Überbrückungspflege              | 7 Tage   |
| Alterswohnungen mit Service                     | 3 Monate |

Sollte das Wohnobjekt nach Beendigung der Vertragsdauer nicht ordentlich geräumt sein, so erfolgt die Räumung durch die Institution, wobei die damit in Verbindung entstehenden Kosten dem Bewohner/der Bewohnerin belastet werden. Für die dann noch anfallende Dauer der Belegung wird ebenfalls die jeweils gültige Pensionstaxe (unter Abzug der Verpflegungskosten von CHF 12.00) weiterverrechnet.

*Diese Taxordnung wurde durch den Stadtrat am 05. November 2018 genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.*